

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Mai 1966	Nr. 14
Tag	Inhalt:	Seite
16. 5. 66	Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) GVBl. II 70-11	121

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen
(Hochschulgesetz*)
Vom 16. Mai 1966

Inhaltsverzeichnis

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Grundlagen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Aufgaben der Hochschulen § 3 Rechtliche Stellung § 4 Gliederung der Verwaltung § 5 Finanzbedarf § 6 Satzung der Hochschule § 7 Forschungssemester</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Organe der Hochschule</p> <p>§ 8 Organe § 9 Kontinuität der Hochschulverwaltung § 10 Rektoratsverfassung § 11 Direktorialverfassung § 12 Wahlverfahren bei Rektorats- und Direktorialverfassung § 13 Präsidialverfassung § 14 Senat § 15 Fakultäten § 16 Dekan § 17 Satzungen und Prüfungsordnungen der Fakultäten § 18 Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten § 19 Rechtsstellung und Aufgaben der Abteilungen für Erziehungswissenschaften § 20 Gliederung der Abteilung für Erziehungswissenschaften § 21 Verwaltung der Abteilung für Erziehungswissenschaften § 22 Verwaltungsrat § 23 Kanzler</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Lehrkörper und wissenschaftliche Mitarbeiter</p> <p>§ 24 Lehrkörper § 25 Wissenschaftliche Mitarbeiter § 26 Berufung § 27 Habilitation § 28 Lehrbefugnis und Habilitationsverfahren § 29 Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren</p>	<p>§ 30 Versammlung der Nichtordinarien § 31 Versammlung der Nichthabilitierten</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Studenten und Studentenschaft</p> <p>§ 32 Rechte und Pflichten der Studenten § 33 Rechtsstellung der Studentenschaft § 34 Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften § 35 Beteiligung an der Akademischen Verwaltung § 36 Satzung § 37 Allgemeiner Studentenausschuß § 38 Beiträge und Rechnungsprüfung § 39 Aufsicht</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Wissenschaftliche Anstalten</p> <p>§ 40 Wissenschaftliche Anstalten § 41 Zentrale wissenschaftliche Anstalten</p> <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt Dienstrechtliche Vorschriften</p> <p>§ 42 Dienstherr und Einstellungsverfahren § 43 Dienstvorgesetzter</p> <p style="text-align: center;">Siebenter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main</p> <p>§ 44 Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main.</p> <p style="text-align: center;">Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften</p> <p>§ 45 Allgemeine Übergangsvorschrift § 46 Umwandlung der Hochschulen für Erziehung § 47 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes § 48 Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen § 49 Aufhebung und Weitergeltung früherer Vorschriften § 50 Ausführung des Gesetzes § 51 Inkrafttreten</p>
---	--

*) GVBl. II 70-11

Erster Abschnitt

Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Wissenschaftliche Hochschulen (Hochschulen) im Sinne dieses Gesetzes sind

die Technische Hochschule in Darmstadt, die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, die Justus Liebig-Universität in Gießen, die Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn.

(2) Die Errichtung neuer Hochschulen und die Anerkennung bestehender Einrichtungen als Hochschulen bedürfen des Gesetzes.

§ 2

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen der Forschung und Lehre.

(2) Die Hochschulen bereiten die Studenten auf Berufe vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben oder nützlich ist.

(3) Die Hochschulen nehmen sich der wissenschaftlichen Fortbildung Berufstätiger an.

§ 3

Rechtliche Stellung

(1) Die Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen eigene Siegel.

(2) Die Hochschulen sind frei in Forschung und Lehre.

(3) Die akademischen Angelegenheiten sind Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie werden von den zuständigen Hochschulorganen in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes verwaltet (Akademische Verwaltung). Die Rechtsaufsicht beschränkt sich darauf, die gesetz- und satzungsmäßige Erfüllung der den Hochschulen obliegenden Aufgaben zu überwachen.

(4) Die Wirtschafts- und Personalangelegenheiten werden von den zuständigen Hochschulorganen im Auftrage des Landes unter seiner Fachaufsicht verwaltet, die grundsätzlich durch allgemeine Weisungen ausgeübt wird (Wirtschafts- und Personalverwaltung).

(5) Die Verwaltung hochschuleigenen Vermögens unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes.

§ 4

Gliederung der Verwaltung

(1) Zu den akademischen Angelegenheiten gehören

1. die mit Forschung und Lehre verbundenen Angelegenheiten,
2. die Mitwirkung bei der Berufung von Lehrstuhlinhabern,
3. das Vorschlagsrecht für die übrigen Angehörigen des Lehrkörpers, für wissenschaftliche Mitarbeiter und für technische Hilfskräfte,
4. die Sorge für den akademischen Nachwuchs,
5. die Studien- und die akademischen Prüfungsangelegenheiten,
6. die Aufnahme der Studenten nach den Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden,
7. die Verleihung akademischer Würden und Grade,
8. die Vertretung der Hochschule in akademischen Angelegenheiten,
9. die Vorschläge zur Aufstellung des Voranschlags über die zu erwartenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben,
10. die Verwaltung von hochschuleigenem Vermögen, soweit hierfür keine Haushaltsmittel erforderlich sind.

(2) Zu den Wirtschafts- und Personalangelegenheiten gehören

1. die Aufstellung des Voranschlags über die zu erwartenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben,
2. die wirtschaftliche Verwaltung der wissenschaftlichen Anstalten und der Betriebe,
3. die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen, die Bewirtschaftung der verfügbaren Mittel und sonstigen Vermögenswerte sowie die Vorbereitung von Bauvorhaben,
4. die Personalangelegenheiten der an der Hochschule tätigen Bediensteten, soweit sie Organen der Hochschule übertragen sind.

§ 5

Finanzbedarf

(1) Das Land deckt den Finanzbedarf der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel. Die Bewilligungen sollen, soweit es die besonderen Bedürfnisse der Hochschule erfordern, für übertragbar erklärt werden.

(2) Für die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne der Hochschulen gelten die Bestimmungen des Landeshaushaltsrechts einschließlich der darin festgelegten Zuständigkeiten. § 9 b der Reichshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden.

§ 6

Satzung der Hochschule

(1) Die Hochschule gibt sich eine Satzung. Diese trifft nähere Bestimmungen insbesondere über

1. die korporativen Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten,
2. die Organe der Hochschule, ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre Zusammenarbeit,
3. die Besetzung und den Geschäftsgang ständiger Senatsausschüsse,
4. die Zahl der Hochschullehrer der Abteilung für Erziehungswissenschaften im Senat,
5. die Zahl der Vertreter der Versammlungen der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten, die an den Senats- und Fakultätssitzungen sowie an Ausschußsitzungen teilnehmen,
6. die Zahl der Vertreter der Studentenschaft und der Fachschaften, die an den Senats- und Fakultätssitzungen sowie an Ausschußsitzungen teilnehmen,
7. die Stellung der wissenschaftlichen Anstalten innerhalb der Hochschule,
8. Beginn und Ende der Vorlesungszeiten; die Dauer des Sommersemesters soll derjenigen des Wintersemesters entsprechen.

(2) Die Satzung kann einen Hochschulbeirat zur Unterstützung und Beratung der Organe der Hochschule vorsehen, in den Personen des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und der Wirtschaft berufen werden.

(3) Die Satzung wird vom Senat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Kultusministers und ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 7

Forschungssemester

Im Einvernehmen mit der Hochschule soll der Kultusminister beamtete Hochschullehrer zur Förderung einer Forschungstätigkeit für die Dauer eines Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch länger, von der Unterrichtsverpflichtung und der Teilnahme an Prüfungen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Der Anspruch auf die Dienstbezüge einschließlich der Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt

Organe der Hochschule

§ 8

Organe

- (1) Organe der Hochschule sind
1. der Rektor oder das Direktorium oder der Hochschulpräsident,
 2. der Senat,
 3. die Fakultäten, die Abteilung für Erziehungswissenschaften,
 4. der Verwaltungsrat,
 5. der Kanzler (ausgenommen bei Hochschulen mit Präsidialverfassung).

(2) Die Hochschulsatzung kann

1. weitere Organe einsetzen;
2. einen Großen und einen Kleinen Senat vorsehen;
3. die Gliederung der Fakultäten (engere und weitere Fakultäten) in Sektionen vorsehen;
4. an Stelle der Fakultäten Abteilungen einrichten.

§ 9

Kontinuität der Hochschulverwaltung

Die Verfassung der Hochschule muß eine hinreichende Kontinuität der Verwaltung gewährleisten. Diesem Erfordernis ist Genüge getan, wenn die Satzung

1. die Rektorsverfassung (§ 10) oder
2. die Direktorialverfassung (§ 11) oder
3. die Präsidialverfassung (§ 13)

vorsieht.

§ 10

Rektorsverfassung

(1) Der Rektor repräsentiert die Hochschule. Er sorgt für das Zusammenwirken der Hochschulorgane, der Angehörigen des Lehrkörpers und der Studenten. Er fördert gemeinsam mit dem Senat, den Fakultäten, dem Verwaltungsrat und der Studentenschaft die zeitgerechte innere und äußere Entwicklung der Hochschule.

(2) Die Amtszeit des Rektors beträgt vier Jahre. Er wird durch einen oder mehrere Prorektoren vertreten, deren Amtszeit die Satzung regelt.

(3) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats. Er vertritt die Hochschule, soweit die Vertretung nicht anderen Organen übertragen ist. Er kann mit der Vertretung im Einzelfall den Kanzler beauftragen. Er übt in der Hochschule das Hausrecht aus.

(4) Als Vorsitzender des Senats bereitet der Rektor die Senatsbeschlüsse vor und führt sie aus. Er führt die laufenden Geschäfte der Akademischen Verwaltung und trifft in unaufschiebbaren Fällen die notwendigen Maßnahmen. Hält der Rektor einen Beschluß des Senats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, ist der Kultusminister zu unterrichten.

(5) Als Vorsitzender des Verwaltungsrats wirkt der Rektor darauf hin, daß die Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten die Aufgabe der Hochschule fördert und im Einklang mit der Akademischen Verwaltung geführt wird.

(6) Der Rektor ist berechtigt, an allen Sitzungen der Fakultäten und der Fakultätsausschüsse beratend teilzunehmen. Er ist zu jeder Sitzung mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Das gleiche gilt für die Sitzungen der Vertreterversammlung der Studentenschaft und des Allgemeinen Studentenausschusses; der Rektor kann einen von ihm benannten Vertreter entsenden.

§ 11

Direktorialverfassung

(1) Das Hochschuldirektorium (Direktorium) besteht aus dem Rektor und mindestens zwei Konrektoren. Der Rektor führt den Vorsitz. Jedes Mitglied muß mindestens drei Jahre ununterbrochen dem Direktorium angehören. Jährlich darf in der Regel nur ein Mitglied ausscheiden.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums führen die Amtsgeschäfte selbständig im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache das Direktorium im ganzen zur Entscheidung berufen ist. Die Zuständigkeit seiner Mitglieder wird durch die Satzung geregelt. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) § 10 Abs. 1 und 3 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 12

Wahlverfahren

bei Rektorats- und Direktorialverfassung

(1) Rektor, Prorektoren und die Mitglieder des Direktoriums werden durch den Senat gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Kultusministers.

(2) Während ihrer Amtszeit sind der Rektor und die Mitglieder des Direktoriums von ihren Lehrverpflichtungen ganz oder teilweise befreit. Der An-

spruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

§ 13

Präsidentialverfassung

(1) Das Amt des Hochschulpräsidenten umfaßt die Aufgaben des Rektors und des Kanzlers.

(2) Der Hochschulpräsident wird auf Vorschlag des Senats von der Landesregierung als Beamter auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre, bei unmittelbarer Wiederernennung zwölf Jahre. Der Hochschulpräsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Stellvertreter des Hochschulpräsidenten wird auf Vorschlag des Senats vom Kultusminister auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Stellvertreter muß Hochschullehrer sein. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Der Hochschulpräsident, der Lehrstuhlinhaber war, soll nach Ablauf der Amtszeit wieder auf einen Lehrstuhl berufen werden.

§ 14

Senat

(1) Der Senat berät und beschließt über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Akademischen Verwaltung, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er bestimmt die Richtlinien für die Akademische Verwaltung und sorgt für die Zusammenarbeit der Fakultäten.

(2) Dem Senat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschläge für die Aufstellung des Voranschlags über die zu erwartenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben,
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Fakultäten auf Errichtung, Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Lehrstühlen und wissenschaftlichen Anstalten sowie die Begutachtung der Entwicklungspläne und der Bauprogramme,
3. Koordinierung der Vorschläge für die Errichtung von zentralen wissenschaftlichen Anstalten.

(3) Der Senat kann für besondere Sachgebiete ständige Ausschüsse und Sonderbeauftragte einsetzen. Er kann den Ausschüssen seine Befugnis zur Entscheidung übertragen, muß sich jedoch das Recht vorbehalten, Ermessensentscheidungen zu überprüfen und zu ändern.

§ 15

Fakultäten

(1) Die Fakultäten tragen in ihrem Bereich die Verantwortung für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre. Zu ihren Aufgaben gehören die Gestaltung des Unterrichts und der akademischen Prüfungen. Sie fördern gemeinsame Forschungsvorhaben mehrerer Hochschullehrer und die Koordinierung der Forschungsprogramme. Sie beschließen über Habilitationen und Promotionen und verleihen akademische Grade nach besonderen Ordnungen.

(2) Die Fakultäten üben das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers aus.

(3) Die Fakultäten sorgen dafür, daß die Studenten innerhalb der festgesetzten Mindestdauer des Studiums in sachgerechter Reihenfolge über alle notwendigen Fächer ihres Studienbereichs Vorlesungen, Übungen und andere Unterrichtsveranstaltungen besuchen und ihr Studium abschließen können. Hierzu stellen die Fakultäten Studienordnungen auf; sie führen regelmäßige Studienberatungen, insbesondere für die Studenten der Anfangs- und Prüfungssemester, durch. Die Fakultäten wirken zusammen mit den Prüfungsämtern und den Prüfungsorganen darauf hin, daß die Studenten in der Regel die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten einhalten.

(4) Die Fakultäten sollen zur Strafung, Ergänzung und Vertiefung des Studiums auch in der vorlesungsfreien Zeit Übungen und Kurse veranstalten.

§ 16

Dekan

(1) Der Dekan führt mit Hilfe des Prodekanen und des designierten Dekans die laufenden Geschäfte der Fakultät nach Maßgabe der Fakultätssatzung.

(2) Der Dekan wahrt die innere Ordnung der Fakultät.

(3) Der Dekan wirkt gegebenenfalls darauf hin, daß die Angehörigen des Lehrkörpers ihre Lehrverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

§ 17

Satzungen und Prüfungsordnungen der Fakultäten

(1) Die Fakultäten erlassen im Rahmen der Hochschulsatzung

1. ihre Satzungen, die im einzelnen die Einrichtungen und den Geschäftsgang der Fakultäten regeln,
2. die Habilitations- und Promotionsordnungen,
3. die übrigen akademischen Prüfungsordnungen.

(2) Die Satzung der Hochschule kann bestimmen, daß die Ordnungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ganz oder teilweise von anderen Organen der Hochschule erlassen werden.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zu erlassenden Satzungen und Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers und sind in dessen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 18

Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten

Angelegenheiten, die die Bereiche mehrerer Fakultäten berühren, werden von den beteiligten Fakultäten gemeinsam behandelt. Nötigenfalls kann der Senat Ausschüsse einsetzen, die aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten bestehen, und gemeinsame Sitzungen der beteiligten Fakultäten einberufen.

§ 19

Rechtsstellung und Aufgaben der Abteilungen für Erziehungswissenschaften

(1) Auf die Abteilungen für Erziehungswissenschaften sind mit Ausnahme des § 15 Abs. 1 Satz 4 und des § 17 Abs. 1 Nr. 2 die für die Fakultäten geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den §§ 20 und 21 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen erfolgt an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main und der Justus Liebig-Universität in Gießen.

(3) Die Abteilungen für Erziehungswissenschaften betreiben die ihrer erziehungswissenschaftlichen Aufgabe dienende Forschung und Lehre. Sie sorgen vor allem für die erziehungswissenschaftliche und didaktische Vorbereitung auf das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen.

(4) Die Studenten, die an den Abteilungen für Erziehungswissenschaften studieren, können nach den Promotionsordnungen der Fakultäten promoviert werden.

§ 20

Gliederung der Abteilung für Erziehungswissenschaften

Die Abteilung für Erziehungswissenschaften gliedert sich in

1. die Gruppe für pädagogische Grundwissenschaften;
2. die Gruppe für Didaktik; diese gliedert sich in die Fachgruppen für die Didaktik der
 - a) geisteswissenschaftlichen,
 - b) naturwissenschaftlichen,
 - c) musischen Fachgebiete.

§ 21

Verwaltung der Abteilung
für Erziehungswissenschaften

(1) Die Abteilung für Erziehungswissenschaften wird verwaltet von

1. dem Vorsitzenden des Rates der Abteilung,
2. dem Rat der Abteilung,
3. den Kollegien der Gruppen.

(2) Der Vorsitzende des Rates führt die laufenden Geschäfte der Abteilung nach Maßgabe der Abteilungssatzung. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Rat der Abteilung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Rat der Abteilung besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. den nach Maßgabe der Satzung bestellten Hochschullehrern,
3. Vertretern der sonstigen Angehörigen des Lehrkörpers, der wissenschaftlichen und der pädagogischen Mitarbeiter,
4. studentischen Vertretern der Fachschaft nach Maßgabe des § 35.

(4) Der Rat der Abteilung erläßt im Rahmen der Hochschulsatzung die Satzung der Abteilung für Erziehungswissenschaften. Diese trifft insbesondere nähere Bestimmungen über die Einrichtungen der Abteilung und deren Geschäftsgang, die Vertretung des Vorsitzenden sowie über die Zahl der Mitglieder des Rates der Abteilung nach Abs. 3 Nr. 2 bis 4.

(5) Im Haushaltsplan des Landes werden die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen für Erziehungswissenschaften gesondert ausgewiesen. Der Rat der Abteilung legt dem Senat einen Entwurf der Vorschläge für die Aufstellung des Voranschlags über die zu erwartenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben vor.

§ 22

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Rektor als Vorsitzenden,
2. dem Kanzler als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. vier nach Maßgabe der Hochschulsatzung bestellten Hochschullehrern, von denen einer ein Nichtordinarius sein muß,
4. einem Vertreter der Versammlung der Nichthabilitierten (§ 31),
5. einem Vertreter der Studentenschaft.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung, soweit sie von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehört insbesondere der Voranschlag über die

zu erwartenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind an die Vorschläge des Senats nicht gebunden. Wird eine Anmeldung zum Haushalt nicht berücksichtigt, so ist sie auf Verlangen des Antragstellers dem Voranschlag beizufügen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt auch über die Verwaltung des hochschuleigenen Vermögens.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden vom Kanzler vorbereitet und ausgeführt. Er hat einen Beschluß des Verwaltungsrats zu beanstanden, wenn der Beschluß rechtswidrig ist oder gegen die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung verstößt. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende legt die Beanstandung unverzüglich mit einem Bericht des Kanzlers dem Kultusminister zur Entscheidung vor und teilt sie gleichzeitig den Mitgliedern des Verwaltungsrats mit.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

§ 23

Kanzler

(1) Der Kanzler wird im Einvernehmen mit dem Rektor und dem Senat von der Landesregierung ernannt. Er soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Der Kanzler führt nach den für die Landesverwaltung geltenden Vorschriften die Geschäfte der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Er ist für den geordneten Gang der Verwaltung verantwortlich. Er ist Sachbearbeiter des Haushalts.

(3) In Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird die Hochschule durch den Kanzler vertreten. Die Regelung der Vertretung des Landes bleibt unberührt.

(4) Der Kanzler besorgt nach Maßgabe der Hochschulsatzung die laufenden Geschäfte der Akademischen Verwaltung. Insoweit ist er an die Weisungen des Rektors gebunden.

(5) Der Kanzler ist Mitglied des Senats. Er ist berechtigt, beratend an den Sitzungen der Ausschüsse des Senats teilzunehmen, in denen er nicht Mitglied ist und in denen Gegenstände seines Aufgabenbereichs behandelt werden.

(6) Der Kanzler ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung der Studentenschaft und des Allgemeinen Studentenausschusses beratend teilzunehmen.

Dritter Abschnitt

**Lehrkörper und wissenschaftliche
Mitarbeiter**

§ 24

Lehrkörper

(1) Angehörige des Lehrkörpers sind

1. die Hochschullehrer,
2. die Studienräte und die Oberstudienräte im Hochschuldienst,
3. die Lektoren,
4. die Lehrbeauftragten.

(2) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber) und entpflichteten Professoren,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Wissenschaftlichen Räte und Professoren,
4. die außerplanmäßigen Professoren,
5. die Privatdozenten.

(3) Ein Hochschullehrer muß einer Fakultät, er kann mehreren Fakultäten angehören. Er übt das Wahlrecht nur in einer Fakultät aus. Das Stimmrecht übt er in allen Fakultäten aus, denen er angehört.

(4) Wer beamteter Hochschullehrer ist, bestimmt das Hessische Beamtengesetz.

§ 25

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind

1. die Akademischen Oberräte, Oberapotheker und Oberkustoden,
2. die Akademischen Räte, Apotheker, Konservatoren, Kustoden, Observatoren und Prosektoren,
3. die wissenschaftlichen Angestellten,
4. die Wissenschaftlichen Assistenten,
5. die Verwalter von wissenschaftlichen Assistentenstellen,
6. die Wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Studium.

§ 26

Berufung

(1) Die Lehrstuhlinhaber werden auf Vorschlag der Fakultät berufen. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten. Die Satzung kann eine Mitwirkung des Senats vorsehen. Der Kultusminister soll den Ruf in der Regel innerhalb eines Monats erteilen. Auch nichthabilitierte Wissenschaftler können berufen werden.

(2) Erlangt die Fakultät von der Errichtung oder dem Freiwerden eines Lehrstuhls Kenntnis, so ist die Berufsliste binnen sechs Monaten dem Kultusminister vorzulegen. Ist nach der Satzung der Senat an dem Berufungsverfahren beteiligt, so verlängert sich die Vorlagefrist um einen Monat. Im Fall der Entpflichtung wegen Erreichens der Altersgrenze ist die Liste sechs Monate vor der Entpflichtung vorzulegen.

(3) Der Beschlußfassung über die Berufsliste kann eine Ausschreibung vorausgehen. Die Fakultät soll ausschreiben, wenn sie keine geeigneten Persönlichkeiten vorschlagen kann. In diesem Fall verlängert sich die Vorlagefrist um zwei Monate.

(4) Wird die Berufsliste nicht innerhalb der Vorlagefrist eingereicht, kann der Kultusminister eine geeignete Persönlichkeit berufen. Vor der Erteilung des Rufes ist der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist binnen zwei Monaten dem Kultusminister mit einer Äußerung des Senats zuzuleiten. Werden Einwände erhoben, soll der Kultusminister die von ihm beabsichtigte Berufung nicht aussprechen, wenn der Lehrstuhl im Einvernehmen mit der Fakultät anderweitig besetzt werden kann.

(5) Hat der Kultusminister gegen einen Berufungsvorschlag Bedenken, so ist er berechtigt, nach Maßgabe der Fristen des Abs. 2 einen weiteren Vorschlag anzufordern und sodann in begründeten Ausnahmefällen eine von der Fakultät nicht vorgeschlagene Persönlichkeit zu berufen. Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Der Kultusminister verlängert in begründeten Fällen die Fristen nach Abs. 2 bis 5.

(7) Bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen soll der Verwaltungsrat gehört werden, soweit damit besondere finanzielle Aufwendungen verbunden sind.

§ 27

Habilitation

(1) Die Habilitationsordnung bestimmt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation und die Habilitationsleistungen. Statt einer Habilitationschrift können wissenschaftliche Publikationen, aus denen die für den Hochschullehrerberuf erforderliche Leistung und Eignung des Bewerbers hervorgeht, angenommen werden.

(2) Wer die Zulassungsbedingungen der Habilitationsordnung erfüllt, darf vom Habilitationsverfahren nur ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen er nicht würdig ist, an einer Hochschule zu lehren. Die Zulassung darf nicht mit der Begründung

verweigert werden, daß kein Bedürfnis für die Habilitation bestehe.

(3) Auf Antrag eines Privatdozenten beschließt die Fakultät über die Umhabilitation. Von erneuten Habilitationsleistungen ist abzusehen.

§ 28

Lehrbefugnis und Habilitationsverfahren

(1) Die Lehrbefugnis (*venia legendi*) wird durch die Habilitation erworben. Sie wird von der zuständigen Fakultät erteilt. Mit dem Erwerb der Lehrbefugnis ist die Zulassung als Privatdozent verbunden.

(2) Der Senat bestellt einen Habilitationsausschuß, dem Mitglieder verschiedener Fakultäten und mindestens ein Vertreter der Versammlung der Nichtordinarien angehören. Der Ausschuß hat auf Antrag des Habilitanden oder eines Angehörigen des Lehrkörpers das Recht, sich jederzeit über den Stand des Verfahrens zu unterrichten. Er sorgt für den zeit- und sachgerechten Ablauf des Habilitationsverfahrens, soweit dies erforderlich ist.

§ 29

Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren

(1) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden. Er wird vom Kultusminister auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung des Senats bestellt.

(2) Privatdozenten, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden, soll der Kultusminister auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung des Senats die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

§ 30

Versammlung der Nichtordinarien

(1) Die Hochschullehrer, die keine Lehrstuhlinhaber und keine verpflichteten Professoren sind, bilden die Versammlung der Nichtordinarien. Sie können zur Vertretung ihrer Belange aus ihrer Mitte einen Rat der Nichtordinarien wählen.

(2) Die Versammlung entsendet Vertreter in die Kollegialorgane der Hochschule und in die von diesen eingesetzten Ausschüsse.

§ 31

Versammlung der Nichthabilitierten

(1) Die Angehörigen des Lehrkörpers, die keine Hochschullehrer sind — mit Ausnahme der Lehrbeauftragten —, und die wissenschaftlichen Mitarbeiter bilden die Versammlung der Nichthabilitierten. Sie können zur Vertretung ihrer Belange aus ihrer Mitte einen Rat der Nichthabilitierten wählen.

(2) § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Studenten und Studentenschaft

§ 32

Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation in die Hochschule aufgenommen.

(2) Die Studenten sind verpflichtet, die Ordnung des akademischen Lebens zu wahren.

(3) Die Studenten haben das Recht, Lehrveranstaltungen aller Fakultäten zu besuchen. Die Zulassung für einzelne Lehrveranstaltungen darf nur beschränkt werden, soweit dies für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums geboten ist. Zulassungsbeschränkungen für nicht-öffentliche Lehrveranstaltungen bleiben unberührt.

(4) Die Studenten sollen sich die Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen, die das planmäßige Studium ihres Fachgebiets vermittelt. Sie sollen ihr Studium in der Regel nach den Studien- und Prüfungsordnungen einrichten.

§ 33

Rechtsstellung der Studentenschaft

(1) Die Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche ein Glied der Hochschule.

(3) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Mitgliedern Beiträge.

(5) Für die Wirtschaftsführung der Studentenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen.

§ 34

Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
7. die Unterstützung der kulturellen und musischen Interessen der Studenten,
8. die Pflege des freiwilligen Studentensports.

(3) Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen. Sie wirken insbesondere bei der Gestaltung der Studienordnungen und bei der Studienberatung mit.

§ 35

Beteiligung an der Akademischen Verwaltung

(1) Die Vertreter der Studentenschaft nehmen an den Sitzungen des Senats und der Senatsausschüsse, die Vertreter der Fachschaft an den Sitzungen der Fakultät und der Fakultätsausschüsse mit Stimmrecht teil.

(2) Über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Promotionen, sonstige Prüfungen, akademische Ehrungen und persönliche Angelegenheiten der Angehörigen des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie über Stellenbesetzungen beraten und beschließen der Senat, die Fakultäten und die Senats- und Fakultätsausschüsse ohne die Vertreter der Studentenschaft.

§ 36

Satzung

(1) Die Studentenschaft gibt sich in einer Urabstimmung eine Satzung. Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Hat im ersten Wahlgang nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilgenommen, so ist in einer zweiten Abstimmung die Satzung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Die Satzung ist dem Senat der Hochschule zur Begutachtung vorzulegen

und bedarf der Genehmigung des Kultusministers. Sie wird im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen insbesondere über

1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Beschlußfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Bestellung der Studentenschaftsvertreter für die Akademische Verwaltung und den Verwaltungsrat,
4. die Art der Beschlußfassung sowie die Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
5. die Festsetzung der Beiträge,
6. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplans.

§ 37

Allgemeiner Studentenausschuß

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinsam abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(2) Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Ihm gehören zwei vom Rektor bestellte Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter, der Kanzler oder ein von diesem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder der Vertreterversammlung der Studentenschaft an.

(3) Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft.

§ 38

Beiträge und Rechnungsprüfung

(1) Die Vertreterversammlung der Studentenschaft setzt die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Die Beiträge werden von der Kasse der Hochschule gebührenfrei eingezogen.

(3) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft wird

von den Behörden geprüft, die für die Hochschule zuständig sind.

§ 39
Aufsicht

Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Rechtsaufsicht wird vom Rektor als Aufsichtsbehörde und vom Kultusminister als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt.

Fünfter Abschnitt
Wissenschaftliche Anstalten

§ 40
Wissenschaftliche Anstalten

(1) Wissenschaftliche Anstalten sind die der Forschung und Lehre dienenden Institute, Seminare, Kliniken und Betriebe. Sie werden auf Vorschlag des Senats oder der Fakultäten vom Kultusminister errichtet. Die Angliederung anderer wissenschaftlicher Anstalten an die Hochschulen bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Auf Vorschlag der Fakultäten oder des Senats werden Hochschullehrer des Fachgebiets, dem die wissenschaftliche Anstalt zugeordnet ist, vom Kultusminister zu Direktoren bestellt. Für die Institute für Leibesübungen können auch Direktoren bestellt werden, die keine Hochschullehrer sind.

(3) Die Direktoren leiten die wissenschaftlichen Anstalten. Sie erlassen für die Verwaltung und Benutzung der ihnen unterstellten Anstalten eine Ordnung, an deren Aufstellung die Versammlungen der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten zu beteiligen sind. Der Kanzler ist vor Erlass der Anstaltsordnung zu hören.

(4) Der geschäftsführende Direktor wechselt nach Maßgabe der Anstaltsordnung.

(5) In den wissenschaftlichen Anstalten arbeiten die Hochschullehrer im Rahmen der Anstaltsordnung gleichberechtigt zusammen. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern ist weitgehend Gelegenheit zur eigenen Forschung zu geben. Die Bildung von Forschungsgruppen ist zu fördern.

§ 41
Zentrale wissenschaftliche Anstalten

(1) Auf Vorschlag des Senats, der Fakultäten, der Sektionen oder von Lehrstuhlinhabern können zentrale wissenschaftliche Anstalten errichtet werden, die

1. innerhalb einer Fakultät mehreren Lehrstuhlinhabern mit gleicher oder verwandter Fachrichtung für ihr gemeinsames Sachgebiet zugeordnet sind;
2. für übergreifende Sachgebiete Lehrstuhlinhaber verschiedener Fachrichtungen oder Angehörige mehrerer Fakultäten vereinigen;
3. außerhalb von Fakultäten stehen und besonderen Lehr- oder Forschungsaufgaben mehrerer Fakultäten gewidmet sind.

(2) Es können auch Forschungsgruppen auf Zeit ohne Anstaltscharakter eingerichtet werden.

(3) Im übrigen gilt § 40 entsprechend.

Sechster Abschnitt

Dienstrechtliche Vorschriften

§ 42
Dienstherr und
Einstellungsverfahren

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter an den Hochschulen stehen im Dienst des Landes.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Leiters der Hochschuleinrichtungen, in denen sie tätig werden sollen, eingestellt.

§ 43
Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter der beamteten Hochschullehrer und des Kanzlers ist der Kultusminister. Er kann Organe der Hochschule mit der Ausübung einzelner Befugnisse des Dienstvorgesetzten beauftragen.

(2) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter aller übrigen an der Hochschule tätigen Beamten.

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die
Johann Wolfgang Goethe-Universität
in Frankfurt am Main

§ 44
Johann Wolfgang Goethe-Universität
in Frankfurt am Main

Für die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main gilt bis zur Neuregelung folgendes:

1. Der Finanzbedarf der Universität und der von ihr genutzten Einrichtungen

wird vom Land und der Stadt Frankfurt am Main gemeinsam nach Maßgabe von Verträgen gedeckt. Dieses Gesetz läßt die bestehenden Verträge unberührt; ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

2. Sonstige vertragliche und satzungsmäßige Rechte und Pflichten der Stifter bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Konzils, des Großen Rates, des Kuratoriums sowie für die Stellung und die Aufgaben des Kurators.
3. Die Beamten der Rektorats- und Kuratorialverwaltung, die Angestellten und die Arbeiter stehen im Dienst der Universität.
4. Den Finanzbedarf der Abteilung für Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main trägt das Land. Über die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung beschließt ein Verwaltungsausschuß. Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden vom Kurator vorbereitet und ausgeführt. Dieser vertritt insoweit die Abteilung für Erziehungswissenschaften. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Verordnung.

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 45

Allgemeine Übergangsvorschrift

(1) Das nach bisherigem Recht zuständige Organ der Hochschule erläßt erstmals die Satzung nach diesem Gesetz. Die Abteilung für Erziehungswissenschaften, die Versammlungen der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten sowie die Studentenschaft entsenden in dieses Organ jeweils stimmberechtigte Vertreter, deren Anzahl mit diesem Organ zu vereinbaren ist. Die Satzung ist bis zum 1. Oktober 1967 dem Kultusminister zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die bestehenden Allgemeinen Studentenausschüsse bereiten die Urabstimmung über die Studentenschaftssatzung und die Wahlen für die ersten nach diesem Gesetz zu bildenden Organe vor.

(3) Die bisherigen Satzungen bleiben bis längstens 1. April 1968 in Kraft.

§ 46

Umwandlung der Hochschulen für Erziehung

Die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main und der Justus Liebig-Universität in Gießen

bestehenden Hochschulen für Erziehung werden in Abteilungen für Erziehungswissenschaften nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 umgewandelt.

§ 47

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Besoldungsordnung B in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237)¹⁾, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 81)²⁾, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 7 wird

1. nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landesversicherungsanstalt als Vorsitzender der Geschäftsführung“ die Amtsbezeichnung „Hochschulpräsident³⁾“ eingefügt,
2. als Fußnote 5 angefügt: „Erhält eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark“.

§ 48

Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen

(1) Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65)²⁾, geändert durch das Gesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 81)³⁾, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2, § 1 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 werden die Worte „an Volks- und Realschulen“ jeweils durch die Worte „an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen“ ersetzt.
2. Der Zweite Abschnitt des Gesetzes wird aufgehoben.
3. In § 22 werden die Worte „Die Hochschulen für Erziehung“ durch die Worte „Die Abteilungen für Erziehungswissenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen“ ersetzt.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuer Zählung der Abschnitte und Paragraphen bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

§ 49

Aufhebung und Weitergeltung früherer Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Hessische Gesetz über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 (Hess. Reg. Bl. S. 122) in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)³⁾,

¹⁾ Ändert GVBl. II 323-2 und 323-27

²⁾ Ändert GVBl. II 322-10 und 322-32

³⁾ GVBl. II 70-2

2. das Gesetz über die Justus Liebig-Universität in Gießen in der Fassung vom 2. Juli 1957 (GVBl. S. 90) und des Gesetzes vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 228)⁴⁾,
3. das Gesetz über die Errichtung einer Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main) vom 12. Mai 1960 (GVBl. S. 45)⁵⁾,
4. die Verordnung über die Beteiligung der Hochschule für Erziehung an der allgemeinen Verwaltung der Justus Liebig-Universität in Gießen vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 76)⁶⁾.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 44 Nr. 4 gilt die Verordnung über den Verwaltungsausschuß der Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main) vom 8. Juli 1960 (GVBl. S. 67)⁷⁾ weiter, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 50

Ausführung des Gesetzes

(1) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden und die Gebührenordnungen.

(2) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen

1. die Errichtung neuer Fakultäten,
2. die Errichtung von Abteilungen an Stelle von Fakultäten,
3. die Teilung oder Vereinigung bestehender Fakultäten oder Abteilungen.

§ 51

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Mai 1966

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Kultusminister
Schütte

⁴⁾ GVBl. II 70-5
⁵⁾ GVBl. II 70-6
⁶⁾ GVBl. II 70-9
⁷⁾ GVBl. II 70-7